

# Seminar Haftung und Versicherungen DAeC Landesverbände NRW und Niedersachsen

Duisburg

12. Februar 2011

Teil 1

Luftfahrtnebenrisiken

## Versicherungsumfang – Rahmenvertrag

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die DAeC Landesverbände NRW und Niedersachsen und seine Organe sowie die durch eine Mitgliedsnummer der DAeC LV-NRW und LVN erfassten Mitglieder der Mitgliedsvereine des DAeC LV-NRW und LVN einschließlich deren Zusammenschluss-Organisationen und den unmittelbaren Mitgliedern des Verbandes. Neu hinzukommende Mitglieder sind automatisch mitversichert. Eine namentliche Nennung entfällt. Der Versicherungsnehmer hat am Ende des Versicherungsjahres den aktuellen Mitgliederstand zu melden.

Im Rahmen des durch diesen Vertrag bestimmten Deckungsumfanges (siehe auch Ziffer 9 Luftfahrt Haftpflicht Bedingungen EA 304/10, besondere Bedingungen) wird Versicherungsschutz auch in folgenden Fällen gewährt.

### Bei Ansprüchen:

- eines Mitgliedes gegen eine Mitgliedsorganisation (LV - Mitgliedsvereine des LV)
- eines Mitgliedes gegen einen Funktionär, eine Aufsichtsperson oder einen Helfer und umgekehrt
- eines Mitgliedes gegen ein Mitglied eines anderen Vereines
- einer Mitgliedsorganisation gegen ein Mitglied einer anderen Mitgliedsorganisation
- einer Mitgliedsorganisation gegen eine andere Mitgliedsorganisation
- zwischen den Mitgliedern ein und desselben Vereines
- durch die Benutzung der nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Arbeitsfahrzeugen und Winden durch Mitglieder eines anderen Mitgliedsvereines des DAeC (z.B. bei Veranstaltungen und/oder Schulungslagern)

Sonstige gegenseitige Ansprüche der Versicherten untereinander sowie **Eigenschäden** des jeweiligen Vereins sind vom Versicherungsschutz **ausgeschlossen**

Abweichend von Ziffern 4.1.1 und 4.1.8.3 EA 304/10 besteht auch Versicherungsschutz für die **Vorstandsmitglieder**, wenn für Vereinsmitglieder vorgeschriebene **Erlaubnisse und Berechtigungen** oder Befähigungsnachweise und behördliche Genehmigungen nicht vorgelegen haben oder Auflagen vom Vereinsmitglied nicht erfüllt worden sind; Schäden an den Luftfahrzeugen bleiben ausgeschlossen, bestehende Halter- oder Passagierhaftpflichtversicherungen gehen vor.

Die vorstehende Vereinbarung **gilt dann**, wenn der Haftpflichtanspruch nicht oder nicht nur auf das Verschulden eines Vereinsmitgliedes, sondern auf ein **Organisationsverschulden des Vorstandes** als Ursache für eingetretene Personen- oder Sachschäden oder als Ursache für deren beeinträchtigte Durchsetzbarkeit gestützt wird;

## 1.1. Haftpflicht-Versicherung für Luftsportvereine einschließlich deren Zusammenschluss-Organisationen

### 1.1.1. **Deckungsumfang**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die DAeC Landesverbände NRW und Niedersachsen und seine Organe sowie die durch eine Mitgliedsnummer der DAeC LV-NRW und LVN erfassten Mitglieder der dem DAeC LV-NRW und LVN angeschlossenen Vereine. Neu hinzukommende Mitglieder sind automatisch mitversichert. Eine namentliche Nennung entfällt. Der Versicherungsnehmer hat am Ende des Versicherungsjahres den aktuellen Mitgliederstand zu melden.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Vereinsmitglieder, die ihnen bei Betätigung im Interesse und für satzungsgemäße Zwecke des Vereins erwachsen kann sowie der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder untereinander, soweit eine persönliche, gesetzliche Haftpflicht besteht.

1.1.2. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von Flugmodellen (Versicherungsschutz hierfür besteht für die hierzu gemeldeten Mitglieder unter gesonderter Versicherung).

### 1.1.3. Haftpflicht-Versicherung für Vereinsvorstände

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Organe der DAeC Landesverbände NRW und Niedersachsen sowie des jeweiligen Mitgliedsvereins für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes bei Ausübung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden (**Drittschaden**).

Außerdem ist die gesetzliche Haftpflicht der Organe des Vereins versichert, wenn sie bei Ausübung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit dem versicherten Verein durch fahrlässiges Verhalten einen Vermögensschaden zugefügt haben (**Eigenschaden**).

Die Deckungssumme ist begrenzt auf **EUR 250.000,--** je Schaden und für alle Schäden eines Versicherungsjahres zusammen.

Die Selbstbeteiligung des Versicherten beträgt **EUR 500,--** je Schadenfall

### 1.1.4. Deckungssumme

EUR 2.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall

## 2.1. Haftpflichtversicherung für Fluggelände und / oder Landeplätze

### 2.1.1. Deckungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der über die Landesverbände NRW und Niedersachsen des DAeC versicherten Vereine, einschließlich deren Zusammenschlussorganisationen, gleichgültig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, als Platzhalter aus Unterhaltung und Inbetriebnahme von Fluggeländen und / oder Landeplätzen für den Betrieb von Luftfahrzeugen bis 5.700 kg Fluggewicht gemäß der jeweils behördlichen Platzgenehmigungen.

Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des jeweils **diensttuenden Flugleiters (Startleiters)**, der vom Geländehalter bestellt und von der zuständigen Luftfahrtbehörde, soweit erforderlich, bestätigt ist, soweit er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Nicht gedeckt ist die Haftpflicht des vom jeweiligen Lande bestellten Personals für Luftaufsicht.

### 2.1.2 Versichert ist, soweit zutreffend, auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Verankerung von Luftfahrzeugen an:

- in den Boden eingelassenen oder mobilen Betonklötzen,
- in einer befestigten Betriebsfläche verankerten Ösen,
- Seilen oder Ketten, die flach am Boden zwischen Betonfundamenten gespannt sind,
- bis zur Öse in den Boden eingedrehten Ankern,
- sonstigen Einrichtungen, die in ihrer technischen Ausführung und Benutzbarkeit den vorgenannten Anlagen entsprechen.

Versichert ist ebenfalls die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus dem Vorhandensein oder Gebrauch von Tankanlagen für Treibstoffe sowie aus allen Tätigkeiten, die mit dem **Be- und Enttanken** von Luftfahrzeugen und sonstigen Flugbetrieblich genutzten Fahrzeugen zusammenhängen.

Nicht versichert ist das Risiko als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (Anlagenrisiko).

### **2.1.3. Umfang der Versicherung zum Umwelt-Haftpflicht-Risiko**

#### **Im Rahmen der Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf**

alle in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Anlagen und Risiken des Versicherungsnehmers mit Ausnahme

- **der Lagerung von mehr als 1000 l Heizöl, mehr als 1000 l Kraftstoff, mehr als 1000 kg Gas je Betriebsgrundstück;**
- der Lagerung von mehr als 10 Tonnen gefährlicher Stoffe und gefährlicher Zubereitungen je Betriebsgrundstück. Als gefährlich gelten Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3a des Chemikaliengesetzes;
- der Direkteinleitung (Einbringen, Einwirken) von Stoffen in ein Gewässer sowie
- des Betriebens von Klärwerken und Abwasserbehandlungsanlagen;
- eingeschlossen sind jedoch Leichtstoff- und Schwerstoffabscheider;
- von Anlagen zur Verwertung und/oder Beseitigung von Abfällen sowie Deponien;
- von Anlagen, die in einem förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu genehmigen sind oder einer Deckungsvorsorge unterliegen.

#### **2.1.4. Für die Lagerung von Heizöl, Gas und Kraftstoffen über die angegebene Menge hinaus kann individuell Versicherungsschutz vereinbart werden.**

### **2.2. Deckungssumme**

EUR **2.000.000,-** pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall.

### 3.1. Haftpflichtversicherung für Luftfahrtveranstalter

#### 3.1.1. Deckungsumfang

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht und die den Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand beauftragten Mitgliedern in dieser Eigenschaft persönlich obliegende gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus der **Vorbereitung** und **Durchführung Öffentlicher Luftfahrtveranstaltungen**, die unter Beteiligung eines Vereines des DAeC LV-NRW und LVN, gleichgültig in welcher Rechtsform, einschließlich deren Zusammenschlussorganisation, gleichgültig welche Rechtsform diese haben, durchgeführt werden, soweit die Veranstaltung **nicht länger als drei Tage** dauert. Einschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht für die Ausrichtung von **Luftsportwettbewerben, die länger als drei Tage dauern**, sofern es sich um eine von der Luftfahrtbehörde nach **§ 24 LuftVG** genehmigte Veranstaltung handelt.

Als Öffentliche Luftfahrtveranstaltung gelten solche, die über den Rahmen des Vereinsbetriebes hinausgehen und nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen genehmigungspflichtig sind.

Veranstaltungen, welche **NICHT** über das vereinspezifische Interesse hinausgehen und **keiner Genehmigung nach § 24 LuftVG bedürfen**, gelten **ebenfalls** im Rahmen dieses Deckungsumfangs eingeschlossen (z.B. Flugtag, Tag der offenen Tür, nicht genehmigungspflichtige Wettbewerbe).

### 3.2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

wegen Schäden an den an der Veranstaltung teilnehmenden Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Luftfahrzeugen, wegen Abhandenkommens von Sachen jeder Art, wegen Schäden an ausgestellten oder zur Aufbewahrung übergebenen Sachen und Schäden an Sachen, welche die an der Luftfahrtveranstaltung mitwirkenden Personen gebrauchen, benutzen, mit sich führen oder an sich tragen

### 3.3. Deckungssumme

EUR 2.000.000,- für Personenschäden und/oder Sachschäden je Versicherungsfall

## 4.1 Haftpflichtversicherung für Prüfer / Freigabeberechtigtes Personal

### 4.1.1. **Deckungsumfang**

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht als Prüfer von Luftfahrtgerät oder Luftfahrzeugen gemäß der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät und / oder aus der Tätigkeit als Freigabeberechtigtes Personal im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20.11.2003 worunter auch die Lufttüchtigkeitsprüfer fallen.

Eingeschlossen sind, insoweit abweichend von den Bedingungen, Haftpflichtansprüche der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder wegen Personen- und Sachschäden, soweit eine persönliche gesetzliche Haftpflicht besteht.

Die Luftfahrzeughalter- oder Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung geht vor.

## 4.2. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden aus einer Tätigkeit gemäß Ziffer 4.1.1. wenn diese Tätigkeit außerhalb eines von dem Versicherungsnehmer oder einem angeschlossenen Verein unterhaltenen Betriebes im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20.11.2003 erfolgte,
- Schäden, die später als ein Jahr nach Abschluss der Prüfung oder Freigabe des Luftfahrtgeräts / Luftfahrzeugs eingetreten sind.

## 4.3. Deckungssumme

EUR 1.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall. Für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen wird die Versicherungssumme bis zu einem 2fachen zur Verfügung gestellt.

Sollte die volle Deckungssumme in Anspruch genommen werden, so kann der Versicherungsnehmer neuen Versicherungsschutz nachkaufen

## 5.1 Haftpflichtversicherung für Luftfahrttechnische Betriebe

### 5.1.1. Deckungsumfang

Versichert ist die persönliche, gesetzliche Haftpflichtversicherung derjenigen Personen, die im Rahmen der behördlich genehmigten Luftfahrttechnischen Betriebe (LTB) der Landesverbände NRW und Niedersachsen (EAS-LTB und LTB national) tätig sind und die in den entsprechenden Aufstellungen und Akten der LV-NRW und/oder LVN geführt / gemeldet sind, insbesondere Flugzeugwarte, Segelflugzeugwarte, Motorseglerwarte, Ballonwarte, Windenwarte, Werkstattleiter, Fallschirmpacker.

Über diesen Vertrag sind also nur **solche Personen** versichert, die im Besitz einer **gültigen Lizenz-Nummer/Berechtigung für technisches Personal** sind oder aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen berechtigt sind.

Eingeschlossen sind, insoweit abweichend von den Bedingungen, Haftpflichtansprüche der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder wegen Personen- und Sachschäden, soweit eine persönliche gesetzliche Haftpflicht besteht.

Nicht versichert ist das **Obhutshaftpflichtrisiko**.

Kein Versicherungsschutz besteht, insoweit abweichend von den Bedingungen, für das **Grounding-Risiko** an Luftfahrzeugen.

Es besteht Versicherungsschutz für Sachschäden und Sachfolgeschäden bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von **EUR 50.000,--**. Die Selbstbeteiligung je Schaden beträgt **EUR 1.000,--**.

Die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung des Halters/Luftfrachtführers der gewarteten Luftfahrzeuge/Luftsportgeräte geht vor.

**5.1.2** Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Fallschirmen

**5.3. Deckungssumme**

EUR 2.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall. Für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen wird die Versicherungssumme bis zu einem 2fachen zur Verfügung gestellt.

Sollte die volle Deckungssumme in Anspruch genommen werden, so kann der Versicherungsnehmer neuen Versicherungsschutz nachkaufen

## 6.1. Haftpflichtversicherung für nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge

### 6.1.1. Deckungsumfang

Versichert ist, insoweit teilweise abweichend von den Bedingungen, die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus dem Gebrauch von stationären Startwinden, mobilen Startwinden mit Fahrzeug, Seilrückholwagen und sonstigen Fahrzeugen, die nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig und nur für den Verkehr innerhalb des Vereins- bzw. Landeplatzgeländes vorgesehen sind.

Sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheit auch das **Queren von Öffentlichen Straßen** und Wegen **erforderlich ist**, ist dies im Rahmen des Vertrages mitversichert. Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn das Fahrzeug von einem Vereinsmitglied gesteuert wird, welches sich im Besitz einer entsprechend gültigen Fahrerlaubnis befindet.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der berechtigten Fahrer. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass die Fahrzeuge nur von Mitgliedern gelenkt werden, die mindestens das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, vom Leiter des Flugbetriebes sorgfältig ausgewählt und eingewiesen sind und mit dessen Erlaubnis das Fahrzeug bewegen.

Für **Startwinden** gilt für die Gewährung des Versicherungsschutzes, dass der Windenfahrer gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen ausgebildet ist und mindestens das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat.  
Die Bestimmungen Absatz 2 bezüglich der Fahrerlaubnis beim Queren von öffentlichen Wegen sind allerdings auch hier zu beachten.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge **eines anderen Vereines durch** die Benutzung eines Mitglieds des DAeC LV-NRW bzw. LVN. Diese Deckung ist subsidiär gegenüber einer anderen Haftpflichtversicherung des Vereins/ Fahrzeuges. Die Deckungssumme für **Sachschäden** ist begrenzt auf **EUR 50.000,00** mit einer **Selbstbeteiligung** in Höhe von **EUR 1.000,00** je Schadenfall

6.1.2. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden am **geschleppten Luftfahrzeug** einschließlich Sachfolgeschäden, sofern es sich um **vereinseigene** Luftfahrzeuge handelt.

6.1.2.1. Der Versicherungsschutz erlischt automatisch mit dem Einsatz des Fahrzeuges im öffentlichen Verkehr - Ausnahme - oben beschriebene Situation zum erforderlichen Queren einer Straße.

6.1.2.2. Eingeschlossen gelten, insoweit teilweise abweichend von den Bedingungen Haftpflichtansprüche der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder untereinander wegen Personen- und Sachschäden, soweit eine persönliche gesetzliche Haftpflicht besteht

**6.3. Deckungssumme**

EUR 1.500.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall

## 7.1. Haftpflichtversicherung für Fluglehrer, Ballonlehrer, Modellfluglehrer – Fluglehreranwärter sowie Einweiser

### 7.1.1. **Deckungsumfang**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit der in den Ausbildungsgenehmigungen des DAeC LV-NRW und LVN und deren angeschlossenen Vereinen gemeldeten Fluglehrer und der vom Vorstand bestellten Einweiser aus ihrer Tätigkeit für den Verein als Fluglehrer / Einweiser für Motorflug, Motorsegelflug, Segelflug, Ultraleichtflug, Modellflug, Hängegleiten, Gleitsegeln, Drachenfliegen, Fallschirmspringen und Ballonfahren.

Versicherungsschutz besteht nicht nur im jeweils gemeldeten Verein, sondern auch bei anderen Mitgliedsvereinen, die dem DAeC angehören.

Ebenfalls unter den Versicherungsschutz fallen Überprüfungs- /Übungsflüge gem. JAR-FCL und gem. LuftPersV und ferner insbesondere folgende Tätigkeiten (nicht abschließend)

- Ausbildungsflüge zur Klassenberechtigung
- Flüge zur Nachholung von Flügen zur Aufrechterhaltung einer Berechtigung
- Flüge zur Wiederherstellung der Ausübungsberechtigung
- Check- und Einweisungsflüge

Mitversichert ist ebenfalls die Tätigkeit als Fluglehrer bei Prüfungen, bei Auswahlprüfungen für Fluglehrer sowie bei Prüfungen zur Verlängerung oder Erneuerung einer Berechtigung (Fluglehrer- oder Klassenberechtigung), sofern diese Tätigkeiten nicht der Staatshaftung unterfallen.

Die gesetzliche Haftpflichtversicherung des Halters für das der Ausbildung dienende Luftfahrzeug geht vor.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, soweit erforderlich, die Eintragung der entsprechenden Lehrberechtigung im Luftfahrerschein bzw. bei Fluglehrerassistenten, die bestandene Prüfungsbescheinigung.

**7.1.2.** Schäden an dem der Ausbildung / Einweisung dienenden Luftfahrzeug sind nicht mitversichert.

**7.2. Deckungssumme**

EUR 2.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsjahr. Für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen wird die Versicherungssumme bis zu einem 2fachen zur Verfügung gestellt.

Sollte die volle Deckungssumme in Anspruch genommen werden, so kann der Versicherungsnehmer neuen Versicherungsschutz nachkaufen.

## 8. SCHADENABWICKLUNG

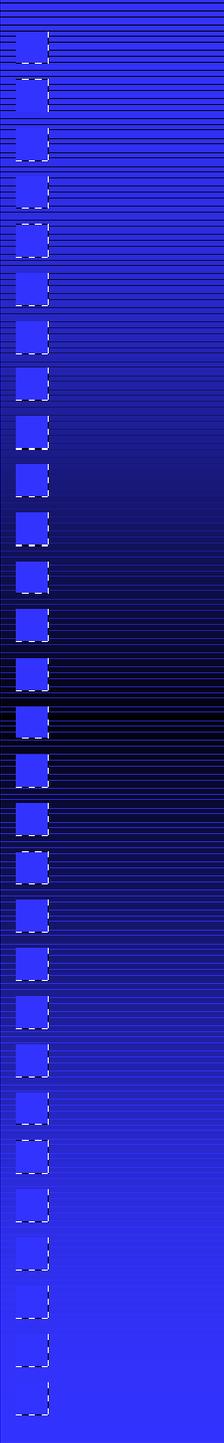
Bei allen Schadenfällen ist umgehend das Büro des jeweiligen Landesverbandes zu informieren, welches den Schaden nach kurzer Prüfung auf Sachlichkeit und Deckungsschutz an die EURO-AVIATION Versicherungs-AG oder die Maklerfirma PETER H. BRAASCH weiterleitet. Die Eintrittspflicht der Versicherung wird bei jedem gemeldeten Schadenfall erneut geprüft.

Der jeweilige Landesverband gibt alle entstandenen Schäden, die ihm gemeldet werden, an die EURO-AVIATION Versicherungs-AG weiter, mit einer Einschätzung, ob sie dem Grunde und der Höhe nach berechtigt sind. Die Schadenregulierung der EURO-AVIATION Versicherungs-AG erfolgt jedoch ausschließlich nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

# Excessdeckungen

## Mögliche Erhöhungen zur Grunddeckung

Versicherung / Deckung	Grunddeckung lt. RV	Deckung gem. Erhöhung	Jahresbeitrag zzgl. 19% Versicherungssteuer
Vereins-Haftpflicht- Versicherung	2 Mio.	3 Mio. (1 Mio. nach 2 Mio)	EUR 50,00
Landeplatz-Haftpflicht- Versicherung	2 Mio.	3 Mio. (1 Mio. nach 2 Mio)	EUR 50,00
Veranstalter- Haftpflicht- Versicherung	2 Mio.	3 Mio (1 Mio. nach 2 Mio)	EUR 50,00
Haftpflicht- Versicherung für nicht versicherungs- und nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge incl. Lepo und Startwinde	1,5 Mio.	3 Mio. (1,5 Mio. nach 1,5 Mio)	EUR 95,00 Je Fahrzeug
Umwelt-Haftpflicht- Versicherung für Tanks und Tankanlagen	Begrenzt auf 1.000 ltr.	Bis 5.000 ltr. Bis 10.000 ltr. Bis 20.000 ltr.	EUR 200,00 EUR 350,00 EUR 500,00



# Seminar Haftung und Versicherungen DAeC Landesverbände NRW und Niedersachsen

Duisburg

12. Februar 2011

Teil 2

Modellflug

## 1. Grundlagen und allgemeine Hinweise für Modellflieger

- 1.1. Alle Flugmodelle, unabhängig von Größe, Gewicht und Antriebsart, sind Luftfahrzeuge im Sinne des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) - siehe LuftVG §1, (2), 9. und unterliegen somit in Betrieb und Aufstieg der Luftverkehrsgesetzgebung.
- 1.2. Der Halter des Flugmodells haftet grundsätzlich für alle Risiken und Schäden, die sich aus dem Betrieb des Luftfahrzeuges ergeben (Gefährdungshaftung) gem. LuftVG § 33ff. Der Halter ist verpflichtet, zur Deckung seiner Haftung auf Schadenersatz eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten.
- 1.3. lt. Gesetzgeber gilt gem. §37, (1), a LuftVG für Flugmodelle folgender Haftungshöchstbetrag:  
SZR 750.000,-- - entspricht in etwa EUR 920.000,-- und wird von den Versicherern i.d.R. mit einer Summe von EUR 1 Mio. angeboten.
- 1.4. In welchen Fällen der Aufstieg von Flugmodellen einer behördlichen Erlaubnis bedarf (z.B. aufgrund der Startmasse, der Antriebsart, Wohngebiete, Flugplätze, kontrollierter Luftraum) ist der Luftverkehrsordnung (§ 16 und §16a LuftVO) zu entnehmen.

## 2. Modellflug-Halter-Haftpflicht-Versicherung

### 2.1. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht-Versicherung der gemeldeten und versicherten Mitglieder eines Vereins und der angemeldeten und versicherten Einzelmitglieder der DAeC Landesverbände NRW und Niedersachsen aus dem Betrieb von Flugmodellen bis 150 kg. Wird auf nicht genehmigungspflichtigem Gelände geflogen, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die jeweils gültigen Richtlinien und Bestimmungen eingehalten werden. Raketens-Modelle dürfen die maximale Startmasse von 25 kg nicht übersteigen und nicht mit einem Treibsatz über 20g ausgerüstet sein.

Ferngesteuerte Heißluftballone, Modellzeppeline und Quadrocopter sowie Lenkdrachen exklusive Schlepprisiko sind mitversichert ebenso Modellflugzeuge mit Pulsortriebwerken, Turbinen- und Gasturbinen-Antrieb.

Mitversichert ist die Teilnahme an Wettbewerben und Öffentlichen Luftfahrtveranstaltungen

Schäden an Flugmodellen infolge **Doppelbelegung einer freigegebenen Frequenz** durch Einschalten eines zweiten Senders gelten nach vorheriger Prüfung auf Deckung und Schuldhaftigkeit eingeschlossen.

**Die Sorgfaltspflicht eine Doppelbelegung zu vermeiden darf durch Übernahme der grundsätzlichen Deckung nicht vernachlässigt werden.**

Es besteht ferner über die genannte Haftpflichtversicherung auch Versicherungsschutz bei „**Probelaufen von Modellmotoren**“ sofern diese Probelaufe auf dem Modellfluggelände in einem abgesicherten Bereich unter Aufsicht des Flugleiters stattfinden und in direktem Zusammenhang mit dem durchgeführten Betrieb des Flugmodells stehen.

## **2.2. Ausschlüsse**

Das Abwerfen von Gegenständen aus Flugmodellen ist nicht Gegenstand der Versicherung ebenso wenig der Einsatz von Kameras (s.g. Drohnen) auch nicht zum privaten Zwecke.

Eine ggfs. benötigte Versicherung hierzu kann beim Versicherungsmakler PETER H. BRAASCH gesondert angefragt werden.

### **2.3. Die Deckungssummen und Jahresbeiträge betragen:**

EUR 1.500.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall.  
Jahresbeitrag: EUR 15,00 incl. 19% Versicherungssteuer

Es kann eine erhöhte Deckungssumme beantragt werden in Höhe von  
EUR 3.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall  
Jahresbeitrag: EUR 23,00 incl. 19% Versicherungssteuer.

### **2.4. Vereinbarungen im Schadenfall**

Bei allen Schadensfällen ist umgehend das Büro des jeweiligen Landesverbandes zu informieren, welches den Schaden nach kurzer Prüfung auf Deckungsschutz an die EURO-AVIATION Versicherungs-AG oder die Maklerfirma PETER H. BRAASCH in Hamburg weiterleitet. Die Eintrittspflicht der Versicherung wird bei jedem gemeldeten Schadenfall erneut geprüft.

Achtung: Bei Schadensfällen alle beschädigten oder zerstörten Sachen (z.B. Flugmodelle) aufbewahren, da diese zu Prüfzwecken angefordert werden können. Beschädigte Gegenstände dürfen deshalb erst nach Freigabe durch die Euro-Aviation-Versicherungs-AG entsorgt werden.

Alle entstandenen Schäden werden nach Prüfung durch den jeweiligen Landesverband und der Euro-Aviation Versicherungs-AG, ob sie dem Grunde und der Höhe nach berechtigt sind, beglichen.

Bei allen Schäden an Flugmodellen, die reguliert worden sind, behält sich die Euro-Aviation-Versicherungs-AG das Recht vor, das zerstörte Material in Eigentum zu übernehmen.

### **3. Vereins-Haftpflicht-Versicherung**

**3.1.** Diese Versicherung ist Teil des Versicherungspaketes, das die Landesverbände des DAeC NRW und Niedersachsen für sich und damit auch für seine Mitgliedsvereine und seine Betriebe abgeschlossen haben.

#### **3.1.1 Deckungsumfang**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die DAeC Landesverbände NRW und Niedersachsen und seine Organe sowie die durch eine Mitgliedsnummer bei den genannten Landesverbänden erfassten Mitglieder der den LV-NRW und LVN angeschlossenen Vereine. Neu hinzukommende Mitglieder sind automatisch mitversichert. Eine namentliche Nennung entfällt. Der Versicherungsnehmer hat am Ende des Versicherungsjahres den aktuellen Mitgliederstand zu melden.

#### **3.2. Deckungssumme**

EUR 2.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall.

### **4. Haftpflicht-Versicherung für Elektro-Startwinden für Flugmodelle**

Schäden am geschleppten Flugmodell sind ausgeschlossen

#### **4.1. Deckungssumme**

EUR 1.500.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall.

## 5. Haftpflicht-Versicherung für Modellfluggelände

### 5.1.1. **Deckungsumfang**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der über die DAeC Landesverbände NRW und Niedersachsen versicherten Vereine, einschließlich deren Zusammenschlussorganisationen, gleichgültig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, als Platzhalter aus Unterhaltung und Inbetriebnahme von Modellfluggeländen .

Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des jeweils diensttuenden Flugleiters (Startleiters), der vom Geländehalter bestellt und von der zuständigen Luftfahrtbehörde, soweit erforderlich, bestätigt ist, soweit er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

### 5.1.2. **Deckungssumme**

EUR 2.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall.

## 6. Lehrer-Schüler-Betrieb von Modellfliegern

Diese Versicherung ist ebenfalls Teil des Versicherungspaketes der DAeC LV-NRW und LVN und ist im Rahmen der dort beschriebenen Fluglehrer-Haftpflicht-Versicherung eingeschlossen.

### 6.1.1. Versicherungsumfang:

Modellflug-Interessenten können durch Unterstützung von Vereinsmitgliedern von Mitgliedsvereinen der DAeC LV-NRW und LVN auf deren Vereinsgeländen den ferngesteuerten Modellflug erlernen.

Dies erfolgt im Lehrer- / Schülerbetrieb. Eine feste Verbindung von Lehrer- und Schülersender ist nicht erforderlich.

Dieser Betrieb muss auf dem Modellfluggelände eines den Landesverbänden NRW oder Niedersachsen angeschlossenen Modellsportvereins stattfinden.

### 6.1.2 Voraussetzungen:

- Bei Modellflug-Interessenten bzw. Schülern muss es sich um **Vereinsmitglieder** oder Vereinsmitgliederanwärter handeln.
- Der Betrieb der Flugmodelle durch die Mitgliedsanwärter darf **nur unter Aufsicht** eines Mitglieds eines DAeC-Mitgliedsvereins erfolgen
- Der Flugbetrieb muss **vor Aufnahme** des Lehrer- / Schülerbetriebes in das **Flugleiterbuch** und **nach Abschluss** auch dessen Beendigung eingetragen werden.
- Die Versicherungsdauer je **Anwärter** beträgt maximal **6 Wochen**, gerechnet vom Tag der ersten Einweisung an
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schadensfälle, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind.

Sollte bei dem Lehrer- / Schülerbetrieb ein Haftpflicht-Schaden verursacht werden, so wird die Schadensregulierung über die **Fluglehrer- Haftpflicht-Versicherung des Vereins** abgewickelt.

Auf die unbedingte Einhaltung der zuvor genannten Bedingungen für den Lehrer- / Schülerbetrieb wird nochmals hingewiesen. Ferner gelten auch hier die sonstigen Bestimmungen für die Fluglehrer-Haftpflicht-Versicherung

Schäden an dem der Ausbildung / Einweisung dienenden **Modellflugzeuges** sind **nicht mitversichert**.

### **6.3. Deckungssumme**

**EUR 2.000.000,-** pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsjahr. Für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen wird die Versicherungssumme bis zu einem 2fachen zur Verfügung gestellt.

Sollte die volle Deckungssumme in Anspruch genommen werden, so kann der Versicherungsnehmer neuen Versicherungsschutz nachkaufen.

## 7. SCHADENABWICKLUNG

Bei allen Schadenfällen ist umgehend das Büro des jeweiligen Landesverbandes zu informieren, welches den Schaden nach kurzer Prüfung auf Sachlichkeit und Deckungsschutz an die EURO-AVIATION Versicherungs-AG oder die Maklerfirma PETER H. BRAASCH weiterleitet. Die Eintrittspflicht der Versicherung wird bei jedem gemeldeten Schadenfall erneut geprüft.

Der jeweilige Landesverband gibt alle entstandenen Schäden, die ihm gemeldet werden, an die EURO-AVIATION Versicherungs-AG weiter, mit einer Einschätzung, ob sie dem Grunde und der Höhe nach berechtigt sind. Die Schadenregulierung der EURO-AVIATION Versicherungs-AG erfolgt jedoch ausschließlich nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen